



A-Post
Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
Postfach 72
9478 Azmoos

14. Februar 2014

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Gelalunga, Parz. Nr. 3585**

Am 26. März 2010 genehmigte das Baudepartement den revidierten Zonenplan der Gemeinde Wartau. Die 2239 m² grosse Parzelle Nr. 3585 wurde dabei der zweigeschossigen Wohnzone W2 zugewiesen. Die Primarschulhäuser Feld und Prapafier sowie der Kindergarten Feld sind sanierungsbedürftig. Sie genügen den Anforderungen an einen zeitgemässen Unterricht nicht mehr. Der Schulrat hat deshalb beschlossen, am Standort Feld eine neue Schulanlage zu erstellen. Zur Verbesserung der Platzverhältnisse wurde das nördlich des Primarschulhauses Feld angrenzende Grundstück Nr. 3585 erworben, welche nun in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden soll. Hierfür wurde der Teilzonenplan Gelalunga erarbeitet. Die räumliche Konzentration für die Erweiterung der Primarschule Feld ist aus raumplanerischer Sicht nachvollziehbar und liegt im öffentlichen Interesse. Über die beiden Parzellen Nr. 711 und Nr. 3585 wird ein Projektwettbewerb erfolgen, was begrüsst wird.

Laut Art. 32 BauG können Zonenpläne geändert werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Im Zusammenhang mit der letzten Genehmigung von Teilzonenplänen am 9. September 2013 wurde festgehalten, dass Teilzonenpläne für die Erweiterung von Wohnzonen nur noch im Zusammenhang mit dem Vorliegen eines kommunalen Richtplans genehmigt werden können. Vorliegend ist keine Erweiterung einwohnerrelevanter Bauzonen vorgesehen. Der Teilzonenplan Gelalunga wurde am 11. November 2013 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind berücksichtigt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt und Energie - UVP und Planbeurteilung
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt - Rechtsdienst